

Satzung der Stiftung Junges Land

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Junges Land“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Honnef-Rhöndorf.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe insbesondere durch die Katholische Landjugendbewegung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 KJHG sowie durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung den o.a. Zweck auch unmittelbar selbst verwirklichen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung von KLJB-Projekten zur nachhaltigen ländlichen Entwicklung
 - Förderung der KLJB-Jugend(verbands)arbeit im ländlichen Raum
 - Förderung von ökologischen Maßnahmen und Projekten der KLJB
 - Förderung von Maßnahmen und Projekten der KLJB, die die internationale Solidarität unterstützen
 - Förderung von Maßnahmen der KLJB, die Bildung von Jugendlichen zum Ziel haben,
 - Unterstützung von Projekten der Internationalen Katholischen Land- und Bauernjugendbewegung (MIJARC) auf Europa- und Weltebene.
- (3) Auf Leistungen der Stiftung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Auch durch die Zuerkennung von Leistungen wird kein einklagbarer Anspruch auf Leistungen begründet. Leistungsansprüche entstehen auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.
- (4) Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht selber verwirklicht, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben, die damit Zwecke im Sinne des Paragraphen 2, Absatz 1 verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der Erstausstattung von EUR 100.000,00 in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind oder soweit dies ansonsten nach § 58 Nr. 11 AO zulässig ist.
- (4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann Rücklagen bilden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulässt.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und der Beirat.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Organbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus sechs Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus:
 - a) Zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V. (KLJB), die von diesem als geborene Mitglieder benannt werden;
 - b) zwei von der Bundesversammlung der KLJB gewählten Mitgliedern und
 - c) zwei weiteren Mitgliedern, die über entsprechenden Sachverstand verfügen und von den Kuratoriumsmitgliedern unter Punkt a) und b) benannt werden.
- (2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der geborenen Mitglieder ist abhängig von ihrer Amtszeit als Bundesvorstand der KLJB.
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:
- (2)
 - a) die Entscheidung über die Grundsätze der Arbeit der Stiftung und Beschluss über die Verwendung der Erträge,
 - b) die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung gemäß § 13 dieser Satzung.
- (3) Beschlüsse zu § 13 bedürfen der Zustimmung der KLJB, vertreten durch den Bundesvorstand.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der KLJB-Bundesvorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied. Das weitere Vorstandsmitglied wird anschließend vom Kuratorium berufen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Mehrere Amtszeiten sind möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand.
- (4) Beide Vorstandsmitglieder können aus einem wichtigen Grund vom Kuratorium abberufen werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die beiden Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - c) die Abfassung des Jahresberichtes und die Berichterstattung an das Kuratorium,
 - d) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung gemäß § 13 dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine oder mehrere Hilfspersonen hinzuziehen und eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung festsetzen.

- (4) Die Vorstandsmitglieder können, sofern die Erträge der Stiftung es erlauben, ihre Tätigkeit nach Beschlussfassung und Festsetzung einer angemessenen Vergütung durch das Kuratorium haupt- oder nebenamtlich ausüben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig; ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Den Vorstandsmitgliedern können jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen erstattet werden.

§ 11 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der Stiftung kann ein Beirat mit bis zu 12 Personen gebildet werden. Das Kuratorium beruft Frauen und Männer, die die Arbeit der Stiftung fachlich begleiten.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (2) Eine Vertretung der Mitglieder im Kuratorium oder im Vorstand ist ausgeschlossen.
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der Protokollanten/Protokollantin zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangt. Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 13 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Satzungsänderung / Auflösung / Zusammenschluss

- (1) Das Kuratorium und der Vorstand können gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen, sofern sich die Verhältnisse derart verändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erfüllt werden kann. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu liegen.
- (2) Das Kuratorium und der Vorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Die unter Absatz (1), (2) und (5) genannten Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von je drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes.

- (4) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen das Kuratorium und der Vorstand mit einer jeweiligen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.
- (5) Das Kuratorium und der Vorstand können gemeinsam den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach Absatz 1 neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (6) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters/der Stifterin gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde durch die Bezirksregierung Köln in Kraft.

Bad Honnef, den 14.11.2007

Christian Schärtl
(Vorsitzender)

Theresia Runde
(Vorsitzende)